



Berufsschule Linz 6

Schul- und Hausordnung

für die Berufsschule Linz 6

Um einen reibungslosen und erfolgreichen Berufsschulunterricht zu ermöglichen, ersucht die Direktion, die nachstehenden Punkte, die einvernehmlich mit dem Schulgemeinschaftsausschuss der Berufsschule Linz 6 erarbeitet wurden, zu beachten.

Die Inhalte der Hausordnung wurden mit der Gebäudeverwaltung abgestimmt und gelten für alle Beschäftigten der Schule.

Auszug aus der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst verordneten Schulordnung (§§ 43-50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. 159/74):

§ 1 Die SchülerInnen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

§ 2 Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 4 Die SchülerInnen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

Die SchülerInnen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

§ 9 Der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Suchtmittel ist den SchülernInnen in der Schule, den sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

Schulbesuch

Die Berufsschule ist eine Pflichtschule, die der Lehrling während der Dauer seiner Lehrzeit besuchen muss. Die Unterrichtszeit ist der Arbeitszeit gleichzusetzen und wird deshalb in die wöchentliche Arbeitszeit voll eingerechnet.

Schulversäumnisse

Die vom Lehrberechtigten unterschriebene Entschuldigung oder eine Krankenstandsbescheinigung ist am nachfolgenden Schultag dem Klassenvorstand unaufgefordert vorzulegen. Vom Erziehungsberechtigten oder vom Arzt ausgestellte Entschuldigung sind vom Lehrberechtigten gegenzuzeichnen.

Liegen besondere, den Schüler betreffende Gründe (plötzlich auftretende Krankheitssymptome) vor, so hat er sich beim Klassenlehrer mittels Formular vom Unterricht abzumelden. Dieses Formular ist am nächsten Schultag, vom Lehrberechtigten und Erziehungsberechtigten unterschrieben, dem Klassenvorstand vorzulegen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung handelt es sich um ein ungerechtfertigtes Verlassen des Arbeitsplatzes, welches arbeitsrechtliche und schulrechtliche Folgen haben kann. Dabei ist zu beachten, dass Arzttermine nicht auf den Schultag zu legen sind, ausgenommen bei plötzlich auftretenden Schmerzen.

Fehlt ein/eine SchülerIn voraussichtlich länger als einen Schultag, so ist der Lehrberechtigte verpflichtet, die Schule zu informieren.

Fehlt ein Lehrling unentschuldigt oder bei anderen groben Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung, kann der Schulausschluss angedroht bzw. der Ausschluss beantragt werden. Außerdem ist die Schulleitung verpflichtet, gegen den Lehrberechtigten, sofern der Lehrling aus betrieblichen oder anderen Gründen vom Besuch der Berufsschule ohne Erlaubnis zurückbehalten wird – oder gegen den Erziehungsberechtigten, sofern der Lehrling aus eigenem Verschulden die Schule nicht besucht – eine Anzeige bei der Gewerbebehörde (§ 32 Berufsausbildungsgesetz) zu erstatten.

Schulbesuch im Urlaub

Fällt der Gebührenurlaub in die Unterrichtszeit, so ist die Schule zu besuchen. Handelt es sich jedoch um einem Erholungsurlaub aus gesundheitlichen Gründen, so gilt die Regelung nicht.

Befreiung vom Schulbesuch

Lehrlinge können nur in besonderen Fällen vom Schulbesuch stundenweise, an einzelnen Schultagen oder an mehreren Schultagen befreit werden. Wesentlich ist hier, dass das Ansuchen rechtzeitig gestellt wird. Dazu ist das Formular „Ansuchen um Erlaubnis zum Fernbleiben von der Berufsschule (§ 22 SchPFIG) Abs 3“ zu verwenden.

STUNDENWEISE BEFREIUNG VOM SCHULBESUCH:

Das Ansuchen ist dem Klassenvorstand zu geben. Für Führerscheinprüfungen wird grundsätzlich nur für die Hauptprüfung eine Genehmigung erteilt, wenn die Leistungen der SchülerInnen in den ausfallenden Stunden positiv sind.

1 SCHULTAG:

Bei diesem Ansuchen ist die Zustimmung des Klassenvorstandes und aller Klassenlehrer bzw. des Lehr- und Erziehungsberechtigten einzuholen. Deshalb ist es notwendig, mindestens 2 Wochen vorher anzusuchen. Sollte die Befreiung vom Schulbesuch über Wunsch des Betriebes notwendig sein, so ist jedenfalls vorher die Zustimmung des Schulleiters einzuholen.

2 SCHULTAGE:

Für 2 Schultage muss über die Schuldirektion beim Landesschulrat angesucht werden. Dieses Ansuchen muss mindestens 3 Wochen vor Antritt desurlaubes dem Klassenvorstand gegeben werden, da für die Bearbeitung bzw. den Postweg mit mindestens 2 Wochen gerechnet werden muss.

Ordnung und Reinlichkeit

Jede(r) SchülerIn ist für die Reinhaltung ihres/seines Platzes selbst verantwortlich. Bei Missachtung wird die Pausenzeit oder die Zeit nach dem Unterricht zur Reinigung durch den/die SchülerIn herangezogen. Das Mitbringen von Getränken in die EDV-Räume ist strengstens untersagt. **Bei Beschädigungen und Verunreinigungen gilt das Verursacherprinzip.**

Im eigenen Interesse wird ersucht, im Schulgebäude, insbesondere aber in den Toiletten, größte Sauberkeit zu halten. Beim Eintritt in das Schulgebäude sind die Schuhe auf der Fußmatte gründlich zu säubern. **Es gilt das Verursacherprinzip.**

Jede(r) SchülerIn ist für die Reinhaltung ihres/seines Arbeitsplatzes verantwortlich.

Schäden im Klassenzimmer müssen sofort nach Entdeckung dem Klassenlehrer gemeldet werden. Zur Behebung mutwillig verursachter Schäden können die betreffenden SchülerInnen oder Klassen herangezogen werden. Das eigenmächtige Hantieren an elektrischen oder mechanischen Anlagen (Fernseher) ist zu jeder Zeit ausnahmslos verboten!

Im gesamten Gebäude gilt für SchülerInnen die Hausschuhpflicht. Wenn ein(e) SchülerIn dagegen verstößt, kann er/sie im Falle einer Verschmutzung nach dem Verursacherprinzip zur Reinigung herangezogen werden. Beseitigt der/die SchülerIn die Verschmutzung nicht, können Ihm/ihr die entstanden Reinigungskosten auferlegt werden.

Geld und Wertgegenstände

Es wird dringend abgeraten, größere Geldbeträge oder entbehrliche Wertgegenstände in die Schule mitzunehmen. Die SchülerInnen tragen Geld, Ausweisdokumente, unentbehrliche Wertsachen immer bei sich.

Sicherheit

Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von den SchülerInnen nicht mitgebracht werden. Die Lehrer sind berechtigt, solche Gegenstände bis zum Unterrichtsschluss abzunehmen oder bei Sicherheitsgefährdung ausschließlich den Erziehungsberechtigten oder Sicherheitsorganen auszufolgen.

Änderungen

Änderungen im Lehrverhältnis, in der Wohnanschrift oder in der Person des Erziehungsberechtigten sind sofort dem Klassenvorstand zu melden.

Verhalten der SchülerInnen in der Schule

Die Schule erwartet von ihren SchülerInnen in und außerhalb der Schule ein einwandfreies Benehmen (§§ 43-50 der Schulordnung). Damit ist gemeint, dass der persönliche Freiraum dort endet, wo der Freiraum des nächsten beginnt.

Pünktlichkeit

Die SchülerInnen haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Zu spät kommende Schüler haben ihre Verspätung in der Direktion zu melden (Formular).

Mehrmaliges Zuspätkommen zum Unterricht wird als Fehlzeit gewertet. Diesbezüglich kann auch ein Antrag auf Nachholung versäumter Pflichten erteilt werden.

Verhalten im Unterricht

Die am Unterricht beteiligten Personen haben sich so zu verhalten, dass der größtmögliche Unterrichtsertrag erzielt wird. Durch das Verhalten drückt man seine Wertschätzung gegenüber seinem Nächsten aus.

Wenn die Klasse ohne Lehrer ist, macht ein Schüler im Sekretariat spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn die entsprechende Meldung.

Handys müssen, auf Grund eines Erlasses des Landesschulrates für Oberösterreich, während der Unterrichtszeit abgeschaltet werden und verwahrt werden. Bei Zuwiderhaltung erfolgt die Abnahme durch den Lehrer und Verwahrung des Handys bis zum Ende des Schultages. Dies gilt ebenso für CD-Discs und Ähnliches. Das Benutzen von Handys während des Unterrichtes ist strikt verboten.

Das Essen während des Unterrichtes ist grundsätzlich untersagt. Das Trinken aus verschließbaren Getränkeflaschen kann von der Lehrkraft gestattet werden.

Schülermitverwaltung

Im Rahmen des Schulgemeinschaftsausschusses können Schüler und Lehrer wichtige Regeln für das Zusammenleben innerhalb der Schule beraten und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschließen.

Unterrichtspausen

Während der Pausenzeiten können die SchülerInnen entweder im Klassenzimmer bleiben oder sich in die Pausenhalle begeben. Der Aufenthalt in der Mittagspause im Klassenzimmer ist bis auf Widerruf gestattet. Die Aufsicht wird durch den Aufsichtserlass geregelt.

Auswärtige Schüler

Auswärtige Schülern haben jene Verkehrsmittel zu wählen, durch deren Benützung es ihnen möglich wird, rechtzeitig zum Unterricht zu kommen. Wenn die aber nicht möglich ist, muss der/die SchülerIn beim Klassenvorstand die Ankunfts- bzw. Abfahrtszeit melden, worauf eine für das ganze Schuljahr geltende diesbezügliche Eintragung im Klassenbuch vorgenommen wird.

Garderoben

Die Garderobenschränke befinden sich im Untergeschoß. Für jede(n) SchülerIn steht ein Schrank zur Verfügung. Die SchülerInnen versperren diesen mit einem selbstmitgebrachten Schloss, das am Ende des Schultages wieder abzunehmen ist. In Ausnahmefällen kann ein Schloss auch gegen Kautions beim Schulwart ausgeliehen werden. In die Schule sind keine größeren Geldbeträge und Wertgegenstände mitzubringen. Es gibt keine Haftung des Schulerhalters.

Rauchen

Im Schulgebäude und auf der gesamten Schulliegenschaft ist das Rauchen verboten.

Jeder Klassenlehrer hat für seine Unterrichtseinheiten einen Klassenordner zu bestimmen.

Die Aufgaben der Klassenordner sind:

1. Die Tafel ist am Ende jeder Unterrichtseinheit zu löschen.
2. Die Reinhaltung der Klasse ist zu überwachen.
- ✓ Es dürfen keine Abfälle jeglicher Art auf dem Boden und den Tischen liegen.
- ✓ Leere Flaschen sind neben die Abfallbehälter zu stellen.
- ✓ Beim Verlassen der Klassen haben die Schüler ihre Sessel unter den Tisch zu stellen.
- ✓ Bankfächer sind auszuräumen.

Die Reinhaltung des Arbeitsplatzes ist die Aufgabe des Schülers, der Klassenordner wird in Ausnahmefällen beigezogen.

Bekleidung

Die SchülerInnen haben eine ihrem Lehrberuf angemessene Kleidung zu tragen. Über die Angemessenheit der Kleidung entscheidet die Lehrkraft bzw. die Schulleitung.

Tragen von Abzeichen

Laut ministeriellem Erlass dürfen nachstehende angeführte Abzeichen getragen werden:

Österreichisches Jugend-, Turn- und Sportabzeichen

Abzeichen für geprüfte Radfahrer

Blutspendeabzeichen des ORK

Alle Segelflug- und Leistungsschwimmer- und Leistungsabzeichen

Alle Landesmeisterabzeichen und Sportabzeichen

Jugendsportnadel

Das Tragen von anderen Abzeichen ist demnach verboten!

Anmerkung

Dort, wo viele Menschen zusammenleben, ist es notwendig, gewisse Grundregeln aufzustellen, die ein vernünftiges Miteinander ermöglichen. Wenn sich alle an diese Vereinbarung halten, wird es keine Konflikte geben.

Die Inhalte der Hausordnung sind für alle verbindlich!

Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung kann eine Versetzung in eine andere Klasse angeordnet werden. Nochmaliges Fehlverhalten kann zum Schulausschluss führen.

Die Direktion weist darauf hin, dass sich die Garderobenspinde im 1. Untergeschoß befinden. Die Hausschuhpflicht gilt somit ab dem ersten Schultag!